

Gemeinde Barum

Vorlage

Federführend:
Verwaltungsleitung

Nr.: VO/02/011/2025

Status: öffentlich
Datum: 23.09.2025

Widmung einer Gemeindestraße; hier: Teilflächen der Schulstraße, 21357 Barum / OT Horburg“

Beratung im:

**Verwaltungsausschuss
Rat der Gemeinde Barum**

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt gemäß § 6 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Ziffer 3a und § 47 Nr. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) das auf dem anliegenden Lageplan mit einer durchgezogenen schwarzen Linie gekennzeichnete Teilstück der „Schulstraße“ (Gemarkung Barum, Flur 4; Teilstück aus dem Flurstück 1/4) – beginnend an der Straße „Schulstraße“ (östliche Grenze des Flurstücks 173/1, Flur 4, Gemarkung Barum) und endend am Grundstück „Schulstraße 5“ (westliche Grenze des Flurstücks 2/15, Flur 4, Gemarkung Barum) mit Wirkung zum **01.11.2025** als Gemeindestraße (Ortsstraße) zu widmen.

Sachverhalt:

Der Wendehammer mit den angrenzenden Parkplätzen ist seit Jahren hergestellt.

Gemäß § 2 NStrG sind öffentliche Straßen diejenigen, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind. Der Gebrauch der Straße ist jedermann im Rahmen der Widmung und der Verkehrsvorschriften zum Verkehr zu gestatten (Gemeingebrauch).

Das Teilstück wird als Gemeindestraße gewidmet (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 NStrG i.V.m § 47 Nr. 1 NStrG).